

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 44 (1947)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gritli ist ganz selbstlos geworden. Sie leistet fast allen Verdienst in den Haushalt und ist dabei zu aller Arbeit willig und immer zufrieden. Sie gibt so viel ab, daß sie sich oft kaum das Nötigste leisten kann.“ Der Vater bezieht eine Pension von Fr. 90.— pro Monat. Man hat eher den Eindruck, daß die normale Schwester Gritli etwas ausnütze, ihr jedenfalls möglichst viel von der weniger angenehmen Arbeit zuschiebe. Auch aus den Briefen der Tochter geht hervor, wie sehr sie an ihrem Vater hängt und ihre Pflicht an ihm auf eine Art erfüllt, daß ungezählte Normale sich daran ein Beispiel nehmen könnten.

Anstaltspatronate

- Bern*: Patronat für Anstaltsentlassene, Bern, Anstalt Weißenheim, (031) 5 35 86.
Patronat des Erziehungsheimes für Geistesschwache „Lerchenbühl“ zur Betreuung der Ausgetretenen, Burgdorf, (034) 2 11.
Patronat für die Anstaltsentlassenen, Arbeitsheim Schloß Köniz für schwachsinnige Mädchen, Köniz, (031) 5 02 70.
Fürsorgestelle für Anstaltsentlassene, Anstalt „Sunneschyn“, Steffisburg, (033) 2 29 12.
- Zürich*: Fürsorgestelle für Anstaltsentlassene, Erziehungsanstalt, Regensberg, (051) 94 11 74.

Fürsorgestellen

- Basel*: Patronat für Anormale, Basel, Augustinergasse 1a, (061) 3 19 72.
St. Gallen: St. Gallische Fürsorgestelle für Anormale (Erfassung und Betreuung Geistesschwacher), Oberer Graben 29, St. Gallen, (071) 2 57 74.

Im übrigen s. folgende **Fürsorgestellen Pro Infirmis**:

- Aargau*: Aargauische Fürsorgestelle Pro Infirmis, Laurenzenvorstadt 71, Aarau, Tel. 2 27 64.
Bern: Bernische Fürsorgestelle Pro Infirmis, Herrengasse 11, Bern, Tel. 2 60 92.
Service social Pro Infirmis, Jura-nord, Porrentruy, Tél. 27.
Genève: Service social de Pro Infirmis, 5 Rond-Point de Plainpalais, Genève, Tél. 5 73 95.
Graubünden: Bündner Fürsorgestelle Pro Infirmis, Tivolistraße 7, Chur, Tel. 2 21 21.
Luzern/Unterwalden: Fürsorgestelle Pro Infirmis, Murbacherstraße 29, Luzern, Tel. 2 63 03.
Neuchâtel: Service social de Pro Infirmis, 18 rue du Château, Neuchâtel, Tél. 5 17 22, et 9, rue du Collège, La Chaux-de-Fonds.
Schaffhausen: Schaffhauser Fürsorgestelle Pro Infirmis, Frauengasse 17, Schaffhausen, Tel. 5 17 33.
Ticino: Pro Infirmis, Ufficio cantonale, assistenza anormali Posta vecchia, Bellinzona, Tel. 8 68.
Thurgau: Thurgauische Fürsorgestelle Pro Infirmis, St. Gallerstraße 10, Frauenfeld, Tel. 5 16.
Uri/Schwyz/Zug: Fürsorgestelle Pro Infirmis, Viktoriastraße, Brunnen. Tel. 1 93.
Vaud: Service social de Pro Infirmis, 6, rue de Bourg, Lausanne, Tél. 3 58 78.
Fribourg: Service social de Pro Infirmis, 1a, rue de l'Hôpital, Tél. 2 27 47.

Baselstadt. Das *bürgerliche Fürsorgeamt* der Stadt Basel bringt in seinem Jahresbericht über seine Tätigkeit pro 1945 nicht nur einige Zahlen, die ohne längere Erläuterung für sich selbst sprechen, sondern macht auch wieder einmal nachdrücklich auf die Grundsätze aufmerksam, von denen es sich in seiner Arbeit leiten läßt, und die auch für alle andern Fürsorgeinstitutionen maßgebend sind oder doch sein sollten. Es will das Hauptgewicht der fürsorgerischen Tätigkeit auf die Vorsorge legen. Diese darf sich aber nicht allein in der Auszahlung eines Geldbetrages erschöpfen, sondern

sie muß dem Ursprunge der Notlage nachgehen und versuchen, ihre Ursachen zu beheben. Bei der Unterstützungsbemessung ist der Lebensstandard zu berücksichtigen.“ Das Bürgerliche Fürsorgeamt hat seine Unterstützungsleistungen so festzusetzen, daß die armengenössigen Basler, die in Gemeinschaft mit den nicht unterstützten Baslerbürgern zusammenleben müssen, nicht allzu sehr mit ihrem Lebensunterhalt und ihren Lebensgepflogenheiten im Vergleich zu den niederst bezahlten Arbeitnehmerklassen in Abstand kommen oder benachteiligt werden.“ Dazu darf man aber gewiß beifügen, die armengenössigen Baslerbürger sollten sich nicht besser stellen als nichtunterstützte Basler in der gleichen oder ähnlichen Lebens- und Erwerbslage. Da Arbeit oft die beste Hilfe ist, muß das erste Streben der Unterstützungsbehörde dahin gehen, die Bedürftigen, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, einer passenden Arbeit zuzuführen oder ihre Arbeitsfähigkeit nach Möglichkeit zu heben. Auf dem Fürsorgesekretär in Verbindung mit den Informatoren, den Fürsorgerinnen (die in den Familien zum Rechten sehen) und der Stellenvermittlung ruht die Hauptlast der Fürsorgetätigkeit. Die Fürsorge ist dann am sinnvollsten, wenn der betreute Bedürftige Vertrauen zum Sekretär gewinnt. Auch der Vertrauensarzt wird mehr und mehr ein unentbehrlicher Helfer des Amtes, und die zuvorkommende Mithilfe verschiedener anderer Fürsorgestellen ist sehr wertvoll. Wie das Fürsorgeamt der Stadt Zürich erfährt auch das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel, daß sich die Fürsorgeinstitutionen immer mehr mit den schwierigen und komplizierten Armenfällen zu befassen haben. Dadurch werden sie verhältnismäßig stark finanziell belastet und von den Ämtern und dem Personal werden besondere Sorgfalt, viel Zeit und verständnisvolle Behandlung gefordert. Diese auffallende Erscheinung erklärt sich daraus, daß durch die fortschreitenden staatlichen Sozialwerke bei der Fürsorge je länger je mehr diejenigen Teile der Unterstützungsbedürftigen ausscheiden, bei denen die Ursachen ihres Niedergangs weniger in ihnen selbst als in Unzulänglichkeiten der sozialen Ordnung begründet sind. Diese Auslese und Zuweisung an die Armenfürsorge hat nach der Ansicht des Berichterstatters auch die Folge, daß die Fürsorgeämter sowohl in verwaltungstechnischer als auch in fürsorgerischer Hinsicht weiter ausgebaut werden müssen. In dieser Beziehung hat das bürgerliche Fürsorgeamt bereits einiges vorgekehrt. Wie bereits früher erwähnt, hat es für die notleidenden Selbständigerwerbenden ein spezielles Hilfssekretariat zur einheitlichen Behandlung geschaffen, was sich in der Praxis gut bewährt hat. Ein besonderes Sekretariat betreut weiter die über 70 Jahr alten Petenten, und die Tätigkeit der Fürsorgerinnen entwickelt sich immer mehr zu einer Fürsorge für die älteren und alten Leute. Im Inspektorat für auswärtige Fürsorge ist die einheitliche Betreuung der Unterstützungsfälle von Basler Bürgern, die in einem andern Kanton oder im Ausland wohnen, konzentriert. Die Fürsorge beschränkt sich auch in den Konkordatsfällen nicht auf die periodische Zustellung des Unterstützungsbetrages an die Armenbehörde des Wohnortes, sondern das Fürsorgeamt fühlt sich verpflichtet, auch diese Auswärtigen besuchen zu lassen und so den persönlichen Kontakt mit ihnen aufrechtzuerhalten. Die Nähstube, die das Fürsorgeamt unterhält, und in der das ganze Jahr 61 Personen teils dauernd, teils vorübergehend beschäftigt waren, bezweckt nicht nur, Rekonvaleszentinnen oder geistig Zurückgebliebene langsam wieder in den Arbeitsprozeß einzureihen und den Frauen die Selbstanfertigung ihrer Kleider und Wäsche zu ermöglichen, sondern auch das Amt finanziell wesentlich zu entlasten.

Die Unterstützungsausgaben sind im Jahre 1945 für 3124 Fälle oder 5375 Personen auf Fr. 3 891 600.— (auf den Kopf Fr. 724.—, auf den Fall Fr. 1245.—). Im Vorjahre waren es 14 Fälle oder 257 Personen mehr und der Unterstützungsbetrag um Fr. 596 700.— weniger (auf den Fall 195 und die Person Fr. 129.— weniger). Von den 3124 Fällen befanden sich 2734 in Basel, 252 in den Konkordatskantonen und 138 in den andern Kantonen und im Ausland. Bei den Armutsursachen stehen wieder obenan: das Alter mit 33,5%, Krankheiten mit 18,0% und Ehezerüttung mit 10,7%. Ungenügender Verdienst ist immer noch mit 5,1% vertreten. Durch Rückerstattungen gingen wieder wie letztes Jahr über Fr. 500 000.— ein. Die Verwaltung (22 Angestellte) kostete Fr. 340 926.—.

Glarus. Die Landsgemeinde vom 6. Mai 1945 hat mit großem Mehr die Schaffung der Stelle eines *kantonalen Armenfürsorgers* beschlossen, was im Interesse der Bedürftigen nur begrüßt werden kann. Er untersteht der Aufsicht der Armen- und Vormundschaftsdirektion und wird vom Regierungsrat gewählt. Seine Aufgabe ist, die Armen- und Vormundschaftsdirektion auf besonderes Verlangen die Armenpflegen und Waisenämter in ihrer Tätigkeit als untersuchendes und beratendes Organ ohne Entscheidungsbefugnis zu unterstützen. In Armen- und Versorgungsfällen soll er durch Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle den zuständigen Instanzen die notwendigen Unterlagen für ihren Entscheid und für eine gleichmäßige Praxis in der Armenfürsorge liefern. Er besorgt zudem die Sekretariatsgeschäfte des Jugendamtes und des Jugendgerichts und übt die Schutzaufsicht über Jugendliche und Straftentlassene aus.

Durch welche Erwägungen ist der Regierungsrat dazu gekommen, dem Souverän die Schaffung einer solchen Stelle vorzuschlagen? Die glarnerische, auf dem Heimatprinzip aufgebaute Armenpflege unterstützte im Jahr 1943 777 im Kanton wohnende Personen mit Fr. 405 615.— und 849 auswärts wohnende Kantonsbürger mit Fr. 465 210.—. Die Gesamtaufwendung betrug also Fr. 870 825.—, und an die Defizite der Armengemeinden leistete der Staat einen Beitrag von etwa Fr. 300 000.—. Daraus leitete der Regierungsrat das Recht ab, die Ausgaben für das gesamte Armenwesen sachkundig zu überprüfen und auch die Pflicht gegenüber den Steuerzahlern schien das nicht weniger zu fordern. Diese Prüfung sollte durch einen Beamten durchgeführt werden, der die „Unterstützungsforderungen mit besonders schwerwiegenden finanziellen und auch moralischen Folgen sowohl in den Gemeinden als auch von auswärts gründlich und nach einheitlichen Grundsätzen zu behandeln und die Armenpflegen bei Armenfällen jeglicher Art, deren Erledigung besondere Schwierigkeiten aufweist, mit dem Recht auf Antragstellung zu beraten hätte.“ Der Armenfürsorger wäre also eine Art Armeninspektor (zur Beratung und Erziehung der Armen und der Armenpflegen), Informator und Armensekretär (zur Mitarbeit in den Armenpflegen in allen Fällen von Unterstützung Kantonsfremder). Dazu kämen noch Aufgaben auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens (Übernahme von Vormundschaften), der Jugendgerichtsbarkeit und der Schutzaufsicht. — 1946 wurde dann das neue Amt durch den Regierungsrat besetzt. Die erste Aufgabe des kantonalen Fürsorgers besteht nun darin, mit den Armenpflegen der Gemeinden und den gemeinnützigen Fürsorgeinstitutionen Fühlung zu nehmen. Weiterhin wurde ihm die gesamte Schutzaufsicht für entlassene Gefangene übertragen. Endlich wird er auch als Jugendgerichtsschreiber zu amten haben. Ob das nicht eine zu große Belastung ist, wird die Zukunft lehren. Die in Aussicht genommenen Richtlinien für die Tätigkeit des Fürsorgers sind vorläufig noch nicht aufgestellt worden, weil man zuerst einen Überblick über die ihm zugeteilten Aufgaben und ihre Einordnung in die Verwaltungspraxis gewinnen möchte. W.

Luzern. Das Armendepartement erwähnt über seine Tätigkeit in den Jahren 1944 und 1945 kurz die Sorgenkinder des luzernischen Armenwesens: die Versorgung von Kindern in den Bürgerheimen und die Verhältnisse in diesen selbst. Es teilt mit, daß es bezüglich der Entfernung von Kindern aus den Bürgerheimen eine erneute Umfrage veranstaltete und eine gewisse Besserung konstatieren konnte. Es behält sich vor, dem Kantonsrat eine Änderung des § 26 des Armengesetzes zu beantragen (Kinder im Alter von über drei Jahren dürfen nicht in Anstalten für erwachsene Unterstützungsbedürftige versorgt werden; Ausnahmen sind nur in solchen Anstalten gestattet, wo die Trennung der Erwachsenen von den Kindern durchgeführt ist.) — Inspektionen in den Bürgerheimen haben ergeben, daß die Verhältnisse im Laufe der Zeit bedeutend besser geworden sind. Das Verständnis für Armenfürsorge, das heute zum Teil dank der wohnörtlichen Armenpflege gewachsen ist, äußert sich zusehends. W.

St. Gallen. Die *Armenverwaltung der Stadt St. Gallen* berichtet über ihre Tätigkeit im Jahre 1946 zunächst mit Bezug auf das *Fürsorgeamt* (Einwohnerarmenpflege), daß die Behandlung der Unterstützungsfälle nicht mehr nach dem Wohnort: Zentrum, Ost und West, sondern nach Kantonsbürgern, kantonsfremden Schweizerbürgern, Auslandschweizern, Ortsbürgern und Ausländern sich vollauf bewährt

habe. Die Unterstützungsausgaben stiegen von Fr. 1 401 190.— auf Fr. 1 674 339.—, hauptsächlich wegen der größeren Auslagen für die Auslandschweizer, die aber zurückbezahlt wurden. Die Rückvergütungen von Heimatgemeinden, dem Bunde, von Verwandten und Unterstützten und von Vereinen und Privaten beliefen sich auf Fr. 1 330 648.— oder 79,47% der Gesamtunterstützung. Die Nettobelastung der Stadt St. Gallen betrug Fr. 343 691.— oder 20,53% aller Ausgaben. Insgesamt wurden unterstützt 2616 Partien, davon 969 Partien Kantonsbürger mit 34,83%, 1031 kantonsfremde Schweizerbürger mit 28,49%, 192 Auslandschweizer mit 22,4% und 418 Ausländer mit 14,54% der Unterstützung. Der durchschnittliche Aufwand je Unterstützungspartie inklusive Auslandschweizer betrug Fr. 640.—. Bei der Ausscheidung der Fälle nach den Ursachen der Bedürftigkeit befinden sich auch hier die Fälle von Altersgebrechlichkeit mit 632 an der Spitze; es folgen die mit mangelndem Verdienst: 578 und die wegen Kriegsfolgen mit 210. Die Zentralarmenkommission befaßte sich u. a. mit dem Zentralfürsorgeregister, die Einwohnerarmenpflege (Armenbehörde) mit interkantonalen und die 9 Quartierfürsorgekommissionen mit den patronisierten Armenfällen. Zwei Krankenschwestern und zwei Familienfürsorgerinnen stehen im Dienste dieser wohl geordneten und gut funktionierenden Einwohnerarmenpflege.

Das *ortsbürgerliche Armenwesen*, dem die bedürftigen Ortsbürger, das Waisenhaus und zwei Bürgerheime unterstehen, nahm die bauliche Erweiterung und Umgestaltung des Waisenhauses in Aussicht und unterstützte im ganzen (inkl. die Anstaltsinsassen) in 245 Fällen mit Fr. 142 334.—. W.

Zürich. Nach dem *Geschäftsbericht der Direktion des Armenwesens* über ihre Tätigkeit im Jahre 1945 haben die Gemeindearmenpflegen in diesem Jahre an Unterstützungen Fr. 12 986 510.— gegenüber Fr. 12 833 945.— im Vorjahre oder Fr. 152 565.— mehr ausgerichtet. Zur Begründung wird gesagt: Man wird dies vor allem einer weiteren Anpassung der Unterstützungen an die Teuerung zuschreiben müssen. Daneben dürfte sich auch die Fürsorge für rückgewanderte Auslandschweizer, welche wegen dauernder Bedürftigkeit von der Bundeshilfe nicht mehr betreut werden, im gleichen Sinne ausgewirkt haben. Die mit dem Gesetz vom 2. Juli 1944 geschaffene Altersbeihilfe führte somit zu keiner Entlastung der Armenfürsorgeaufwendungen. Die Durchschnittskosten pro 1944 (die statistischen Zahlen pro 1945 liegen noch nicht vor) betragen bei den Anstaltspfleglingen Fr. 1011.—, bei den Privatpfleglingen Fr. 553.—, bei den Einzelpersonen Fr. 651.— und bei den Familien Fr. 999.—. Im Durchschnitt aller Fälle ergibt sich eine Ausgabe von Fr. 864.— pro Fall. Den Unterstützungswohnsitz hatten 66,1% der Unterstützten in der Heimatgemeinde, im Bezirk Andelfingen aber 93,5%, im Bezirk Zürich nur 59,0% und Uster 58,6%. Auf Rechnung anderer Gemeinden des Kantons hatten die Armenpflegen für Kantonsbürger Unterstützungen im Gesamtbetrage von Fr. 691 875.— in 823 Fällen auszurichten. — Die Nettobelastung des Kantons durch das Konkordat berug 1944: Fr. 1 507 795.—. In 94 Fällen wurde von den Gemeindebehörden die armenrechtliche Heimschaffung von Bürgern anderer Kantone auf Grund von Art. 45, 3 der Bundesverfassung angebeht. Die Kantonsverweisung mußte aber nur in 58 Fällen vollzogen werden. In weiteren 14 Fällen konnte die Heimschaffung unterbleiben, weil sich die Heimatbehörden schließlich doch noch zur Leistung der notwendigen Unterstützung nach dem Wohnkanton entschlossen. 19 Unterstützte vermochten ihre armenrechtliche Wegweisung dadurch zu verhindern, daß sie ihre Existenzverhältnisse wesentlich verbessern konnten, und in 3 Fällen wurde der Vollzug der Maßnahme durch freiwillige Abreise oder Flucht der Betroffenen hinfällig. Für Unterstützungen außer Konkordat (gemäß Bundesgesetz von 1875 und für Medikamente und Verbandmaterial durch die Polikliniken) gab der Kanton netto Fr. 277 648.— aus. W.